

Studium mit Familie finanzieren – BAföG & Stipendien

BAföG

Das BAföG enthält eine Reihe von Sonderregelungen für Schwangere und Auszubildende mit Kindern.

Ausnahme von der Altersgrenze

In folgenden Fällen kann Ausbildungsförderung auch bei Überschreiten der jeweiligen Altersgrenze (30 Jahre bei Ausbildungen, 35 Jahre bei Masterstudiengängen) geleistet werden:

- bei Absolventen des zweiten Bildungsweges
- bei Studierenden, die ohne Hochschulzugangsberechtigung aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation eingeschrieben wurden
- bei Personen in einer weiteren Ausbildung, die für den angestrebten Beruf rechtlich erforderlich ist
- bei Personen in einer Zusatzausbildung, zu der der Zugang durch die vorherige Ausbildung eröffnet wurde
- bei Auszubildenden, die aus familiären Gründen an der früheren Aufnahme der Ausbildung gehindert waren
- bei Auszubildenden, die aufgrund einer einschneidenden Änderung der persönlichen Verhältnisse bedürftig wurden

Die Ausbildung muss unverzüglich aufgenommen werden.

Bei Auszubildenden, die bei Erreichen des 30. bzw. 35. Lebensjahres eigene Kinder unter 14 Jahren ohne Unterbrechung erziehen und dabei nicht mehr als 30 Wochenstunden arbeiten, verschiebt sich die Altersgrenze bis zum 14. Geburtstag des Kindes.

Wichtig:

Ob eine Ausnahme von der Altersgrenze möglich ist, kann durch einen Antrag auf Vorabentscheidung nach [§ 46 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 BAföG](#) rechtzeitig vor Aufnahme der Ausbildung geklärt werden. Örtlich und sachlich zuständig für die Vorabentscheidung ist das Amt, das nach Aufnahme der Ausbildung über den Antrag auf Ausbildungsförderung zu entscheiden hat. Eine positive Entscheidung führt zu einer gesicherten Rechtsposition, da die Entscheidung für den gesamten Ausbildungsabschnitt gilt. Art und Höhe der Leistung sind aber nicht Gegenstand der Vorabentscheidung. Hierüber kann erst bei Aufnahme der Ausbildung entschieden werden. Das Amt ist zudem nicht mehr an die Entscheidung gebunden, wenn die Ausbildung nicht binnen eines Jahres nach Antragstellung begonnen wird.



Leistungsnachweise (§ 48 Abs. 2 BAföG)

Sofern die Ausbildung trotz Erziehungsaufgaben fortgesetzt wird, muss dem Amt für Ausbildungsförderung u. U. **nachgewiesen werden, dass die erforderlichen Ausbildungsfortschritte gemacht wurden**. Ausreichend sind durchschnittliche Studienfortschritte, die die Auszubildenden nachweisen können durch

- ein Zeugnis über eine bestandene Zwischenprüfung, die nach den Ausbildungsbestimmungen erst vom Ende des dritten Fachsemesters an abgeschlossen werden kann und vor dem Ende des vierten Fachsemesters abgeschlossen worden ist,
- oder eine nach Beginn des vierten Fachsemesters ausgestellte Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber, dass die bei geordnetem Verlauf ihrer Ausbildung bis zum Ende des jeweils erreichten Fachsemesters üblichen Leistungen erbracht wurden (sog. 48-Bescheinigung)
- Nachweis der für den jeweiligen Studiengang üblichen ECTS-Leistungspunkte.

Das Amt für Ausbildungsförderung kann jedoch die **Vorlage dieses Leistungsnachweises gemäß § 48 Abs. 2 BAföG zu einem späteren Zeitpunkt** zulassen, wenn Tatsachen vorliegen, die voraussichtlich eine spätere Überschreitung der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG rechtfertigen, also auch im Falle einer Ausbildungsverzögerung aufgrund von Schwangerschaft sowie Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren.

Kinderbetreuungszuschlag nach § 14b BAföG

Für Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das vierzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhöht sich der Bedarfssatz um monatlich 150 Euro für jedes dieser Kinder. Der Zuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach diesem Gesetz dem Grunde nach förderungsberechtigt und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie den Berechtigten untereinander.

Eigene Kinder sind nur leibliche Abkömmlinge oder durch Adoption angenommene Kinder; § 25 Abs. 5 BAföG findet hier keine Anwendung.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird für denselben Zeitraum nur einem Elternteil gewährt. Sind beide Elternteile nach dem BAföG dem Grunde nach förderungsfähig und leben in einem gemeinsamen Haushalt, bestimmen sie untereinander, wer den Kinderbetreuungszuschlag erhält. Der jeweils andere Elternteil muss deshalb erklären, dass er den Zuschlag nicht bezieht oder beantragt hat und dass er mit der Zahlung an die/den antragstellende/n Auszubildende/n einverstanden ist.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird durch die Inanspruchnahme von Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz oder anderer Sozialleistungen nicht ausgeschlossen.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 BAföG auch für Studierende als Zuschuss gewährt, deren Förderung im Übrigen regelmäßig einen hälftigen Darlehensanteil enthält. Bei der Bemessung des individuellen Gesamtförderungsbetrags ist Einkommen und Vermögen nach § 11 Abs.



2 Satz 1 BAföG zunächst auf den Darlehensanteil und erst nachrangig auf den Kinderbetreuungszuschlag anzurechnen.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 BAföG auch dann als Zuschuss gewährt, wenn die Förderung im Übrigen als VollDarlehen erfolgt.

Freibeträge beim Nebenverdienst (§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG)

Wer neben Ausbildung und Kindererziehung auch noch ein **Einkommen** erzielt, erhält durch eigene Kinder die **Freibeträge**, d.h. die Beträge, die ohne eine Kürzung des BAföG verdient werden dürfen. Gem. § 23 Abs. 1 Nr. 3 BAföG wird für jedes Kind der Auszubildenden ein Freibetrag in Höhe von 570 Euro (ab 01.09.2020) bzw. 605 Euro (ab dem 01.09.2021) gewährt, es sei denn, das Kind selbst befindet sich in einer nach dem BAföG oder gem. § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähigen Ausbildung.

Verlängerung der Förderung (§ 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG)

Das BAföG trägt der zeitlichen Belastung, die Schwangerschaft und Kindererziehung bedeuten, Rechnung. Gem. § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG kann für eine "angemessene Zeit" **Förderung über die Förderungshöchstdauer** hinaus gewährt werden, wenn diese infolge einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren überschritten worden ist.

Als "angemessen" im Sinne des § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG werden folgende Verlängerungszeiten für Schwangerschaft und Kindererziehung angesehen:

- für die Schwangerschaft: 1 Semester,
- bis zu Vollendung des 5. Lebensjahres des Kindes: 1 Semester pro Lebensjahr,
- für das 6. und 7. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester,
- für das 8. bis 10. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester,
- für das 11. Bis 14. Lebensjahr des Kindes: insgesamt 1 Semester.

Die Schwangerschaft und/oder die Pflege oder Erziehung des Kindes müssen **ursächlich für die Studienzeitverlängerung** sein. Die Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt, klärt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung in jedem Einzelfall.

Die Verlängerungszeiten für die Kindererziehung können ggf. auf **beide studierenden Elternteile verteilt** werden, wenn sie beide BAföG-Förderung beziehen. In diesem Fall haben die Eltern eine Erklärung darüber abzugeben, wie die Kinderbetreuung zwischen ihnen aufgeteilt wurde.

Die Förderungsvergünstigung nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG ist, auch bei der gleichzeitigen Betreuung mehrerer Kinder, auf die **Dauer von einem Semester** beschränkt.

Wichtig ist, dass die Förderung, die nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG über die Förderungshöchstdauer hinaus geleistet wird, **vollständig als Zuschuss** erfolgt. Die "BAföG-Schulden" werden hierdurch also nicht erhöht.



Förderung bei Ausbildungsunterbrechung (§ 15 Abs. 2a BAföG)

Grundsätzlich wird Förderung nur geleistet, solange die Ausbildung tatsächlich betrieben wird. Sie wird jedoch auch geleistet, solange Auszubildende durch eine Schwangerschaft gehindert sind, ihrer Ausbildung nachzugehen, allerdings nicht über das Ende des dritten Kalendermonats der **schwangerschaftsbedingten Ausbildungsunterbrechung** hinaus (§ 15 Abs. 2a BAföG). Der Monat, in den der Beginn der Unterbrechung fällt, wird dabei nicht mitgezählt. Die seit Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Mutterschutzgesetzes auf Auszubildende zum 1.1.2018 für sie geltenden spezifischen Schutzfristen für die mutterschaftsgerechte Durchführung der Ausbildung (nicht aber für deren Finanzierung) sind durch diese pauschale Fortzahlungsregelung des BAföG im Regelfall voll abgedeckt. Sollten außerhalb der so schon abgedeckten Mutterschutzfristen zusätzliche Unterbrechungserfordernisse wegen Erkrankung (auch solcher, die schwangerschaftsbedingt auftreten) ärztlich bescheinigt werden, lösen diese ggf. eine gesonderte Fortzahlung für ebenfalls bis zu drei Monaten aus.

Für Auszubildende, die Kinder bekommen, stellt sich die Frage, ob sie die Ausbildung zeitweise unterbrechen oder trotz ihrer körperlichen und psychischen Belastungen bis zur Entbindung oder auch ihrer Erziehungsaufgaben fortsetzen.

Wird die Ausbildung über den oben genannten Zeitraum hinaus unterbrochen, wird die Förderung eingestellt. Nach dem Ende der Unterbrechung ist später allerdings auch die Wiederaufnahme der Förderung möglich. Vor der Unterbrechung der Ausbildung unterbrechen, sollte in jedem Fall Kontakt mit dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung aufgenommen werden.

Solange die Ausbildung unterbrochen ist, gibt es möglicherweise einen Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Wird die Ausbildung **nicht unterbrochen**, wird unter den unter Ziffer I. genannten Voraussetzungen ein Kinderbetreuungszuschlag gewährt. Eine mögliche Bedürftigkeit des Kindes kann zusätzlich zu einem eigenen Anspruch des Kindes nach dem SGB II führen.

Darlehensrückzahlung (§§ 18 ff. BAföG)

Kinder spielen auch bei der Rückzahlung von BAföG-Staatsdarlehen gem. § 18 BAföG eine Rolle. Wer sich bereits in der Rückzahlungsphase befinden (die 5 Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer beginnt: § 18 Abs. 4 BAföG), kann bei geringem Einkommen einen Freistellungsantrag nach § 18a BAföG stellen, der wie eine zinslose Stundung wirkt. Bei der Berechnung Ihres anrechenbaren Einkommens werden neben dem Grundfreibetrag für jedes Kind (soweit es nicht bereits seinerseits dem Grunde nach förderungsberechtigt nach BAföG oder nach SGB III ist) zusätzlich 570 Euro (ab dem 01.09.2020) bzw. 605 Euro (ab dem 01.09.2021) als Freibetrag abgezogen. Alleinstehende, die Kosten für Fremdbetreuung ihrer Kinder nachweisen, können die Ausgaben zusätzlich mit bis zu 175 Euro monatlich für das erste und je 85 Euro für jedes weitere Kind vom Anrechnungsbetrag absetzen (§ 18a Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 BAföG).

Anträge auf Freistellung nimmt das Bundesverwaltungsamt in 50728 Köln entgegen (<http://www.bundesverwaltungsamt.de/>; bafoeg@bva.bund.de).



Informationen

www.bafoeg.de (Portal des BMBF)

www.familien-wegweiser.de (Portal des BMFSFJ)

Stipendien

Begabtenförderungswerke

Die Unterstützung durch eines der 13 Begabtenförderungswerke bietet eine Alternative zu einer Ausbildungsförderung durch das BAföG. Die Sätze und die Laufzeit sind an das BAföG angelehnt. Hinzu kommt eine Studienkostenpauschale in Höhe von 300 Euro, die auch diejenigen erhalten, die mangels wirtschaftlicher Bedürftigkeit kein Grundstipendium erhalten. Das Stipendium muss nicht zurückgezahlt werden. Zusätzlich wird ein ideelles Förderprogramm angeboten.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine besondere Befähigung der Studierenden, deren Begabung und Persönlichkeit besondere Leistungen in Studium und Beruf erwarten lässt. Neben überdurchschnittlichen Leistungen in Schule und Studium wird auch gesellschaftliches Engagement erwartet. Die Bewerbungsverfahren sind unterschiedlich, die meisten Werke lassen eine Selbstbewerbung zu. Zur Aufnahme in ein Stipendienprogramm durchlaufen alle Bewerberinnen und Bewerber ein Auswahlverfahren. Während der Förderung beraten und begleiten die Begabtenförderungswerke ihre Stipendiatinnen und Stipendiaten durch ihre Mitarbeitenden und Vertrauensdozentinnen und -dozenten am Hochschulort.

Grundlage der Förderung ist eine für alle zwölf Werke geltende Richtlinie des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF). Die Werke unterscheiden sich durch ihre jeweilige weltanschauliche, politische oder konfessionelle Ausrichtung und setzen dementsprechend unterschiedliche inhaltliche Schwerpunkte.

Eine Doppelförderung durch Leistungen nach dem BAföG und die Begabtenförderungswerke ist nicht möglich: Bei einer Förderung durch die Begabtenförderungswerke ist die Finanzierung durch BAföG-Leistungen nach § 2 Abs. 6 BAföG ausgeschlossen!

Die für alle Begabtenförderungswerke geltenden Richtlinien des BMBF vom Oktober 2014 sehen diverse Regelungen zur Vereinbarkeit von Studium und Kindern vor:

- Zusätzlich zum Grundstipendium kann ein Familienzuschlag in Höhe von 155 € im Monat gezahlt werden, wenn für mindestens ein im Haushalt lebendes Kind das Personensorgerecht besteht (Nr. 2.3.2).
- Stipendiatinnen und Stipendiaten, die mit mindestens einem Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, erhalten eine monatliche Kinderbetreuungspauschale von 150 Euro je Kind, sofern der andere Elternteil keinen Kinderbetreuungszuschlag erhält (Nr. 2.4).



- Eine Verlängerung des Förderzeitraums wegen Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren ist möglich und richtet sich nach § 15 Abs. 3 Nr. 5 BAföG i.V.m. Nr. 15.3.10 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BAföG.
- Anstelle einer Verlängerung des Förderzeitraums wegen Schwangerschaft oder Kinderbetreuung können Stipendiatinnen oder Stipendiaten beantragen, dass ihnen Geldleistungen bis zur Höhe der zu erwartenden Stipendienleistungen (inkl. Zuschlägen) gewährt werden, um besonderen Betreuungsbedarf abzudecken. Diese Option kann auch für einen Teil des schwangerschafts- oder kinderbetreuungsbedingten Verlängerungszeitraums oder für die erhöhte Auslandsförderung ausgeübt werden. Die familienbezogene Verwendung der Mittel muss nachgewiesen werden.
- Für Kinder und Ehe-/Lebenspartner und -partnerinnen werden verschiedene Freibeträge gewährt.
- Das Einkommen der Eltern wird bei Stipendiatinnen oder Stipendiaten, die mit mindestens einem Kind im eigenen Haushalt leben, nicht zur Berechnung der Stipendienhöhe herangezogen.

Informationen

www.stipendienlotse.de (Stipendiendatenbank des BMBF)

www.stipendiumplus.de (Portal der Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke der Bundesrepublik Deutschland)

www.mystipendium.de (Datenbank der Initiative für transparente Studienförderung)

Kontakt

Service für Familien
im Koordinationsbüro für Chancengleichheit
der Universität Potsdam
Dörte Esselborn

Am Neuen Palais 10
14469 Potsdam

Tel.: 0331 / 977-4289

Fax: 0331 / 977-1338

Email: service-familien@uni-potsdam.de

Internet: <http://www.uni-potsdam.de/gleichstellung/themen/familie/service.html>

Stand: März 2021